

Hauptsatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 27.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gschwend am 14.12.2020 nachstehende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3, 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats § 4
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 5, 6
Abschnitt V	Ortsteile § 7
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl § 8
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 9

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und Durchführung dieser Sitzungen richten

sich nach den Bestimmungen des § 37a Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

II. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Gemeinsamer Ausschuss mit der Evangelischen Kirchengemeinde Frickenhofen zur Verwaltung des Friedrich Freiherr von Schmidt-Hauses in Frickenhofen.
 - 1.1 Der gemeinsame Ausschuss mit der Evangelischen Kirchengemeinde Frickenhofen zur Verwaltung des Friedrich Freiherr von Schmidt-Hauses in Frickenhofen besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäten der Wohnbezirke Frickenhofen und Mittelbronn sowie den Vertretern der Evangelischen Kirchengemeinde Frickenhofen.
 - 1.2 Für die gemeindlichen Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses mit der Evangelischen Kirchengemeinde Frickenhofen zur Verwaltung des Friedrich Freiherr von Schmidt-Hauses in Frickenhofen wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern aus dem Gemeinderat bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
2. Ausschuss für Bildung, Betreuung und Soziales
 - 2.1 Der Ausschuss für Bildung, Betreuung und Soziales besteht aus 6 Mitgliedern und 6 stv. Mitgliedern. Den Vorsitz hat der Bürgermeister.
 - 2.2 Der Geschäftsbereich des Ausschusses für Bildung, Betreuung und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - a) Bildung:
 - Aufgaben des Schulträgers bei den Schulen mit Ausnahme Besetzung der Schulleiterstelle.
 - b) Betreuung:
 - Fragen zum Betrieb der laufenden Angebote.
 - Vorberatung bei der Weiterentwicklung von Betreuungsangeboten.
 - c) Soziales:
 - Angelegenheiten der Vereine.
 - Aufgaben für Zielgruppen aller Altersstufen.
 - 2.3 In seinen Geschäftsbereichen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Betreuung und Soziales über die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von unbefristet beschäftigten Angestellten der Entgeltgruppen TVÖD EG 1-6 bzw. Erziehungsdienst TVÖD-SuE S1-S6.

- 2.4 Die Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Betreuung und Soziales umfasst im Bereich der Sachausgaben folgende Wertgrenzen:
Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan über 10.000,- € bis 20.000,- € im Einzelfall.
Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben über 2.500,- € bis 5.000,- € im Einzelfall.
3. Bauhofausschuss
- 3.1 Der Bauhofausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und 5 stv. Mitgliedern. Den Vorsitz hat der Bürgermeister.
- 3.2 Der Geschäftsbereich des Bauhofausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- Einstellung, Beförderung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von unbefristet beschäftigten Angestellten des Bauhofs mit Ausnahme des Bauhofleiters und des stv. Bauhofleiters
 - Gebäude, Einrichtungen und Fuhrpark des Bauhofs, hierzu Anschaffungen und Reparaturen.
- 3.3 Der Bauhofausschuss nimmt in seinem Geschäftsbereich die Aufgaben wahr, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind oder dem Bürgermeister durch Gesetz oder Hauptsatzung übertragen sind.
Die Zuständigkeit des Bauhofausschusses umfasst im Bereich der Sachausgaben folgende Wertgrenzen:
Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan über 10.000,- € bis 20.000,- € im Einzelfall.
Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben über 2.500,- € bis 5.000,- € im Einzelfall.

V. Bürgermeister

§ 5

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6

Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,- € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,- € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden und Praktikanten;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 250,- € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,- €;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,- € beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000,- € im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,- € im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,- € im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

V. Ortsteile

§ 7

Benennung der Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1. Hauptort Gschwend mit den Ortsteilen Buchhaus, Dinglesmad, Gschwender Mühle, Hasenhof, Hollenhöfle, Mühläckerle, Roßsumpf, Steinenforst, Straßenhaus, Waldhaus, Birkhof, Ernst, Hetschenhof, Hetzenhof, Hirschbach, Haldenhaus, Hollenhof, Humbach, Humberg, Marzellenhof, Oberer Hugenhof, Unterer Hugenhof, Schmidbügel, Seelach, Oppenland, Schlechtbach, Hohenreut, Reißenhöfle, Schlechtbacher Sägmühle, Honkling, Wildgarten und Nardenheim;
2. Frickenhofen, Weiher, Hohenohl, Hohenreusch, Joosenhof, Joosenhofer Sägmühle, Linsenhof, Metzlenhof, Steinhöfle, Rappenhof, Rotenhar, Wolfsmühle, Mittelbronn, Dietenhof, Kellershof, Schöllhof, Lindenreute, Brechtenhalden, Bruckenhof, Käshöfle, Steinreute, Ottenried, Spittelhof, Wildenhöfle und Wimberg;
3. Altersberg, Horlachen, Krämersberg, Hengstberg, Hundsberg, Brandhof, Haghöfle, Brandhofer Sägmühle, Hugenbeckenreute, Ziegelhütte, Hundsberger Sägmühle, Hagkling, Haghof, Sturmhof, Wasserhof, Pfeiferhof, Felgenhof, Eichenkirnberg, Vorderes Breitenfeld, Hinteres Breitenfeld, Gläserhof, Seehöfle, Schierhof, Pritschenhof, Neumühle und Lämmershof;

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8

Unechte Teilortswahl

1. Für die Zahl der Gemeinderäte ist, solange die Gemeinde nicht mehr als 5000 Einwohner hat, jeweils die nächst höhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde jeweils angehört.
2. Von den in § 7 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:
 - 2.1 die Ortsteile Gschwend, Buchhaus, Dinglesmad, Gschwender Mühle, Hasenhof, Hollenhöfle, Mühläckerle, Roßsumpf, Steinenforst, Straßenhaus, Waldhaus, Birkhof, Ernst, Hetschenhof, Hetzenhof, Hirschbach, Haldenhaus, Hollenhof, Humbach, Humberg, Marzellenhof, Oberer Hugenhof, Unterer Hugenhof, Schmidbügel, Seelach, Oppenland und Nardenheim (Wohnbezirk I, Gschwend);
 - 2.2 die Ortsteile Schlechtbach, Hohenreut, Reißenhöfle und Schlechtbacher Sägmühle (Wohnbezirk II, Schlechtbach);
 - 2.3 die Ortsteile Frickenhofen, Weiher, Hohenohl, Hohenreusch, Joosenhof, Joosenhofer Sägmühle, Linsenhof, Metzlenhof, Steinhöfle, Rappenhof, Rotenhar und Wolfsmühle (Wohnbezirk III, Frickenhofen);
 - 2.4 die Ortsteile Mittelbronn, Dietenhof, Kellershof, Schöllhof, Lindenreute, Brechtenhalden, Bruckenhof, Käshöfle, Steinreute, Ottenried, Spittelhof, Wildenhöfle und Wimberg (Wohnbezirk IV, Mittelbronn);
 - 2.5 die Ortsteile Altersberg, Horlachen, Krämersberg, Hengstberg, Hundsberg, Brandhof, Haghöfle, Brandhofer Sägmühle, Hugenbeckenreute, Ziegelhütte, Hundsberger Sägmühle, Hagkling, Haghof, Sturmhof, Wasserhof, Pfeiferhof, Felgenhof, Eichenkirnberg, Vorderes Breitenfeld, Hinteres Breitenfeld, Gläserhof, Seehöfle,

- Schierhof, Pritschenhof, Neumühle und Lämmershof (Wohnbezirk V, Altersberg / Hagkling);
2.6 die Ortsteile Honkling und Wildgarten (Wohnbezirk VI, Honkling).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 3 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

3. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk I, Gschwend	9
2.2 Wohnbezirk II, Schlechtbach	1
2.3 Wohnbezirk III, Frickenhofen	2
2.4 Wohnbezirk IV, Mittelbronn	2
2.5 Wohnbezirk V, Altersberg / Hagkling	3
2.6 Wohnbezirk VI, Honkling	1

VII. Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 05.02.2015 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gschwend, den 23.12.2020
Christoph Hald
Bürgermeister